

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Mannheim

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Ich lade hiermit als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, die Kommanditaktionäre der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA zur **ordentlichen Hauptversammlung am Montag, den 29. September 2025, um 10:00 Uhr** in das Dorint Kongresshotel Raum Hörsaal, Friedrichsring 6, 68161 Mannheim, ein.

I.

Tagesordnung

1. **Bericht der Geschäftsführung**
2. **Vorlage des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 nebst dem Bericht des Aufsichtsrats der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA**
3. **Beschlussfassung über die Feststellung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2024**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2024, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, versehen ist und einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 36.660,05 ausweist, festzustellen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2024**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats

5.1) Herrn Michael Kranich für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen,

5.2) Herrn Wolfgang Schuhmann für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen,

sowie

5.3) Herrn Frank Meinhardt für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelentlastung abstimmen zu lassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schlossgartenstraße 1, 68161 Mannheim, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

7. Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren durch Einziehung von 5 Aktien sowie über die entsprechende Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 1.692.175,00 und soll durch den nachfolgenden Tagesordnungspunkt durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 10:1 herabgesetzt werden. Um zunächst ein glattes Herabsetzungsverhältnis zu erreichen, wird ein Aktionär der Gesellschaft vor der Hauptversammlung unentgeltlich fünf Aktien übertragen, die eingezogen werden sollen. Dadurch wird das Grundkapital entsprechend um EUR 5,00 in vereinfachter Form herabgesetzt werden. Das nach dieser Einziehung auf EUR 1.692.170,00 herabgesetzte Grundkapital soll danach im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien auf EUR 169.217,00 herabgesetzt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren durch Einziehung von fünf Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.692.175,00, eingeteilt in 1.692.175 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 je Stückaktie, wird um EUR 5,00 auf EUR 1.692.170,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von fünf auf den Inhaber lautenden Stückaktien, die der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, in vereinfachter Form nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG. Der auf die fünf einzuziehenden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 5,00 wird gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung erfolgt zum Zwecke der Herstellung eines glatten Herabsetzungsverhältnisses von zehn zu eins (10:1) in der nachfolgenden ordentlichen Kapitalherabsetzung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.

Änderung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung

§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung wird mit Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.692.170,00 (in Worten: eine Million sechshundertzweiundneunzigtausendeinhundertsiebzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 1.692.170 Stückaktien.“

8. Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals durch die Zusammenlegung von Aktien gemäß §§ 222 ff. AktG zum Zwecke der teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre sowie entsprechende Satzungsänderung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung nach dem vorstehenden Tagesordnungspunkt 7 EUR 1.692.170,00 betragen und in 1.692.170 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt sein. Die Gesellschaft beabsichtigt, zur Ausschüttung der freien liquiden Mittel an die Aktionäre das Grundkapital durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis von zehn zu eins unter Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage herabzusetzen.

Die Kapitalherabsetzung soll zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals an die Kommanditaktionäre in Form einer Barausschüttung von EUR 4,00 je zum Bezug der Ausschüttung berechtigter Aktie, bezogen auf die neue Zahl der Aktien nach erfolgter Kapitalherabsetzung, erfolgen. Der verbleibende Restbetrag soll in die Kapitalrücklage eingestellt werden.

Die jeweils in der Satzung vorgesehenen bedingten und genehmigten Kapitalia sind abgelaufen und sollen zugleich mit der hierin vorgesehen Satzungsänderung aus der Satzung entfernt werden.

Beschlussfassung: Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Ordentliche Kapitalherabsetzung

Das Grundkapital der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA in Höhe von EUR 1.692.170,00, eingeteilt in 1.692.170 Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach den §§ 222 ff. AktG von EUR 1.692.170,00 um EUR 1.522.953,00 auf EUR 169.217,00 im Verhältnis 10:1 (in Worten: zehn zu eins) herabgesetzt.

Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass jeweils zehn alte Stückaktien zu einer neuen Stückaktie zusammengelegt werden. Für etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von zehn zu eins teilbare Anzahl von Stückaktien hält, werden in Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen getroffen, um diese mit anderen Spitzen zusammenzulegen und für Rechnung der Beteiligten zu verwerten bzw. bei dem betroffenen Aktionären mit unentgeltlich bereitgestellte Aktien auf eine zehn zu eins teilbare Anzahl zugunsten des jeweiligen Aktionärs erhöht wird.

Die Auszahlung der Rückzahlung an die Aktionäre erfolgt nach Ablauf der Frist gemäß § 225 AktG über die Bank BankM AG als Zahlstelle der Gesellschaft direkt an die Depotbanken der Aktionäre zur Gutschrift auf den Konten der Aktionäre.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzusetzen.

Änderung von § 5 der Satzung

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst, insbesondere werden die Abs. (1) und (2) der Satzung neu gefasst, die Absätze (4) bis (7) werden ersatzlos gestrichen:

„§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 169.217,00 (in Worten: einhundertneunundsechzigtausendzweihundertsiebzehn Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 169.217 Stückaktien.“

Die Absätze (4) bis (7) des § 5 der Satzung der Gesellschaft werden gestrichen.

Zweck und Gründe

Die Geschäftstätigkeit und die Entwicklung der Gesellschaft über die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Gesellschaft kein Kapital in der gegenwärtig satzungsmäßig bestimmten Form benötigt. Nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin, die vom Aufsichtsrat geteilt wird, ist aktuell auch nicht zu erwarten, dass sich die Geschäftstätigkeit kurzfristig dahin ändert, dass das Grundkapital in der satzungsmäßigen Höhe vollständig benötigt wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es billig, einen Teil des nicht benötigten Grundkapitals an die Aktionäre auszuschütten.

II.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 1.692.175,00 Euro. Es ist eingeteilt in 1.692.175 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt ein Teilnahme- und Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 1.692.175.

III.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

- a) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter der nachstehenden Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des 22. September 2025 (24:00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des 7. September 2025 (24:00 Uhr) beziehen und unter der oben wiedergegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 22. September 2025 (24:00 Uhr) zugehen.

b) Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Kommanditaktionär nur, wer den zuvor beschriebenen Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Kommanditaktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, sind somit im Verhältnis zur Gesellschaft nicht berechtigt, als Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung teilzunehmen. Kommanditaktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußert haben. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

c) Eintrittskartenbestellung

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der zuvor genannten Adresse (bzw. E-Mail-Adresse) werden den Kommanditaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt, die ihnen als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dienen. Für den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten ist es üblicherweise ausreichend, dass Kommanditaktionäre die ihnen durch ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut so rechtzeitig zurücksenden, dass dieses die Anmeldung und die Nachweisübermittlung vor Ablauf der Anmeldefrist für den Kommanditaktionär vornehmen kann.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

a) Möglichkeit der Bevollmächtigung

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, beispielsweise durch einen Intermediär (z. B. Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person ihrer Wahl. Auch in diesem Fall sind eine frist-

gemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich, wie oben unter Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dargestellt. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann gegenüber dem zu Bevollmächtigen oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Der an der Hauptversammlung teilnehmende Bevollmächtigte kann das Stimmrecht in der gleichen Weise ausüben, wie es der Kommanditaktionär selbst könnte, soweit nicht das Gesetz, der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte Einschränkungen oder sonstige Besonderheiten vorsehen.

b) Form der Bevollmächtigung

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend. Soweit die Vollmacht einem Intermediär (z. B. Kreditinstitut), einer Aktionärsvereinigung, einem Stimmrechtsberater oder einer anderen der in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person oder Institution erteilt wird, gilt die gesetzliche Regelung. Demgemäß können Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein für den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

c) Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Besonderheiten bei der Form der Bevollmächtigung

Wir bieten unseren Kommanditaktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Von der Vollmacht werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jedoch nur Gebrauch machen, soweit ihnen zuvor vom Kommanditaktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden.

Die Kommanditaktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft eine Vollmacht und die notwendigen Weisungen erteilen möchten, können sich hierzu selbstverständlich auch des auf der Eintrittskarte zur Hauptversammlung befindlichen Formulars bedienen. Die Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter einschließlich der zu erteilenden Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis zum Ablauf des 25. September 2025 (24:00 Uhr) unter der folgenden Adresse eingehen:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare Operations Center
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auch noch auf der Hauptversammlung, und zwar bis zu Beginn der Abstimmung, möglich.

d) Mehrere Bevollmächtigte

Bevollmächtigt der Kommanditaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

e) Formulare

Formulare, die zur Erteilung einer Vollmacht sowie zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden können, erhalten Kommanditaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte nach frist- und formgerechter Anmeldung und Nachweisübermittlung. Ferner findet sich ein ausdrucksbares Formular zur Vollmachten- und gegebenenfalls Weisungserteilung unter der Internet-Adresse

www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen.

Wir bitten im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bei Vollmachtserteilungen, wenn sie durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen, einschließlich des Falls der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, diese Formulare zu verwenden. Formulare für die Vollmachten- und gegebenenfalls Weisungserteilung während der Hauptversammlung sind bei den Stimmkartenabschnitten enthalten, die auf der Hauptversammlung gegen die Eintrittskarte getauscht werden.

3. Rechte der Kommanditaktionäre

a) Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG

Kommanditaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich (§ 126 BGB) an die Gesellschaft, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, zu richten. Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1 AktG spätestens am 4. September 2025 (24:00 Uhr) zugehen.

Die Adresse der Gesellschaft lautet wie folgt:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree I Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG, wonach die Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten, findet entsprechende – das heißt in angepasster Form – Anwendung.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne des § 122 Abs. 2 AktG sind außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internet-Adresse

www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen

zugänglich und werden den Kommanditaktionären mitgeteilt.

b) (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Kommanditaktionären nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

(Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung können durch Kommanditaktionäre bzw. deren Vertreter in der Hauptversammlung gestellt werden, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG zu Vorschlägen der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, einer Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über die Internet-Adresse

www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen

zugänglich gemacht, wenn sie bis zum 14. September 2025 (24:00 Uhr) unter der Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree I Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. §§ 126, 127 AktG erfüllt sind.

c) Auskunftsrecht der Kommanditaktionäre nach § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Kommanditaktionär auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen von dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

4. Veröffentlichung auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, etwaige Tagesordnungsergänzungsverlangen im Sinne von § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG sowie weitere Informationen sind über die Internet-Adresse www.leonardoventure.de unter dem Link www.leonardoventure.com/aktionaere-presse/hauptversammlungen zugänglich.

Unterlagen der Gesellschaft können unter der Internet-Seite www.leonardoventure.de unter dem Link "Aktionäre & Presse", "Finanzberichte" eingesehen werden.

Kommanditaktionäre, die Unterlagen anfordern wollen, wenden sich bitte ausschließlich an folgende Adresse:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter

Die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung ("**DS-GVO**") personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Kommanditaktionär ggf. benannten Kommanditaktionärsvertreter) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Kommanditaktionären und Kommanditaktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Leonardo Venture Verwaltungs GmbH, diese wiederum durch ihren Geschäftsführer Herrn Marc Langner, vertreten.

Sie erreichen die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardoventure.de

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Kommanditaktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank die personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre an die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Abwicklung ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit

die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Die Dienstleister der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Kommanditaktionären und Kommanditaktionärsvertretern sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter, die an der Hauptversammlung teilnehmen, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von anderen Kommanditaktionären und Hauptversammlungsteilnehmern während der Hauptversammlung und von Kommanditaktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Kommanditaktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Kommanditaktionären wird auf die oben stehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter von der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Kommanditaktionäre und Kommanditaktionärsvertreter gegenüber der Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA
Augusta Carree | Augustaanlage 32
68165 Mannheim
Deutschland

E-Mail: hv@leonardventure.de

Zudem steht den Kommanditaktionären und Kommanditaktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Baden-Württemberg, in der die Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA ihren Sitz hat, zu.

Mannheim, im August 2025

Leonardo Venture Verwaltungs GmbH
(alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der
Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA)

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Marc Langner